

GZ. BMVIT-315.501/0009-IV/ST-ALG/2011

Edikt

Kundmachung eines Antrages auf Projektsänderung sowie der öffentlichen Auflage der geänderten Umweltverträglichkeitserklärung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben A 1 West Autobahn, Halbinschlussstelle Hagenau, im Bereich der Gemeinden Salzburg und Bergheim

Mit Schreiben vom 21.05.2010 bzw. 17.08.2010 hat die ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) und § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) für das Bundesstraßenbauvorhaben A 1 West Autobahn, Halbinschlussstelle Hagenau, im Bereich der Gemeinden Salzburg und Bergheim, eingebracht.

Dieser Antrag wurde mit Edikt, GZ. BMVIT-315.501/0010-II/ST-ALG/2010, am 16. Dezember 2010 in den Salzburger Nachrichten, in der Kronen Zeitung (Salzburg Ausgabe) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Eine Neuberechnung der Luftschadstoffimmissionen führte zu einer Überarbeitung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Projektsunterlagen. Nunmehr hat die ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG mit Schreiben vom 30.11.2011 den Antrag auf Genehmigung des Projektes in geänderter Form vorgelegt. Die Projektsänderung sieht die Errichtung der Halbinschlussstelle Hagenau in zwei Ausbaustufen vor.

Beschreibung des geänderten Vorhabens:

Die neu herzustellende Halbinschlussstelle Hagenau soll an der A 1 West Autobahn im Bereich der Siedlung Hagenau zwischen km 289,74 und km 290,34 errichtet werden und eine Verbindung zur L 118 Bergheimer Straße herstellen.

Das Projekt beinhaltet die Errichtung einer Auffahrtsrampe auf die A 1 West Autobahn Richtungsfahrbahn München/Villach sowie einer Abfahrtsrampe von der A 1 West Autobahn Richtungsfahrbahn Wien. Die Umsetzung der Halbinschlussstelle soll nunmehr in zwei Ausbaustufen erfolgen. Die erste Ausbaustufe umfasst die Errichtung der Abfahrtsrampe von der A 1 West Autobahn Richtungsfahrbahn Wien mit Querung der Salzburger Lokalbahn und dem Bau des Kreisverkehrs an der L 118 südlich der Autobahn. Ebenso soll die Verlegung der L 118 inklusive der Begleitmaßnahmen in der ersten Ausbaustufe realisiert werden. Die zweite Ausbaustufe umfasst die Errichtung der Auffahrtsrampe auf die A 1 West Autobahn Richtungsfahrbahn München/Villach inklusive der Rad- und Gehwegunterführung.

Rechtliche Grundlagen:

Das gegenständliche Bauvorhaben ist gemäß § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009, einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Da die gegenständliche Änderung des Bauvorhabens eine Überarbeitung der für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung erforderte und nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt die Auflage der nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 sowie gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Änderungsantrag vom 30.11.2011, den ursprünglichen Antrag vom 21.05.2010 bzw. 17.08.2010, die ursprünglichen Projektsunterlagen sowie die geänderten Projektsunterlagen („Einreichprojekt 2010“ sowie „Projektänderung 2011“), kann für die Dauer von acht Wochen, vom **13. Dezember 2011 bis 7. Februar 2012**, bei folgenden Amtsstellen Einsicht genommen werden:

- Stadtgemeinde Salzburg, Verkehrs- und Straßenrechtsamt, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 4
- Gemeindeamt der Gemeinde Bergheim, 5101 Bergheim, Dorfstraße 39a
jeweils während der Amtsstunden, und beim
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, 1010 Wien, Stubenring 1, 3. Stock, Zimmer 97 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel. Nr. 01/ 71162/655730).

Stellungnahmen und Einwendungen:

- 1) Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der achtwöchigen Auflagefrist (vom 13. Dezember 2011 bis 7. Februar 2012) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, 1010 Wien, Stubenring 1, abgeben.
- 2) Innerhalb der Auflagefrist (vom 13. Dezember 2011 bis 7. Februar 2012) können von Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, 1010 Wien, Stubenring 1, erhoben werden.
Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat die Kundmachung des Edikts zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist (vom 13. Dezember 2011 bis 7. Februar 2012) – bei der UVP-Behörde (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist nicht einzurechnen.
Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.
- 3) Stellungnahmen und Einwendungen, die im Zuge der Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsicht vom 17. Dezember 2010 bis 11. Februar 2011 abgegeben wurden, bleiben aufrecht und müssen im Zuge der gegenständlichen Auflage nicht wiederholt werden.

Weitere Hinweise:

- Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/655065) oder E-Mail (st3@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
- Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung: Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 UVP-G 2000) als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.
- Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.
- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Salzburg weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gemeindeamtes und des Rathauses der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (www.bmvit.gv.at; Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straßen >>Autobahnen/Schnellstraßen >>A 1 West Autobahn >>Trassenfestlegungsverfahren) kundgemacht wird.

Wien, am 06.12.2011
Für die Bundesministerin:
Mag. Oliver Frank